Verordnung über die Drucksorten zur Vollziehung des V. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973

Anlage 2

Stadt-, ** Markt-, ** Gemeinde

Verwaltungsbezirk

GZ.

NIEDERSCHRIFT

über die Neuwahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin **, des Vizebürgermeisters oder der Vizebürgermeisterin **, über die Ergänzungswahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), ** sowie von Mitgliedern des Prüfungsausschusses, ** in der Stadt-, ** Markt-, ** - Gemeinde

.....

Datum

Ort

Beginn

Vorsitz als Bürgermeister oder Bürgermeisterin *

..... als Vizebürgermeister oder Vizebürgermeisterin *

1. Feststellungen

Der oder die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass das Amt des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ** - des Vizebürgermeisters oder der Vizebürgermeisterin ** - eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder eines Ausschusses ** - dauernd freigeworden ist.
Es ist daher eine Neuwahl ** - Ergänzungswahl ** - durchzuführen (§ 115 NÖ GO 1973).

In der Folge stellt der Vorsitzende fest, dass eine ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder des Gemeinderates durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ** - den Vizebürgermeister oder die Vizebürgermeisterin ** - erfolgte.

Die Sitzung findet innerhalb der für die Durchführung der Neuwahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ** - des Vizebürgermeisters und der Vizebürgermeisterin ** - der Ergänzungswahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ** oder von Ausschussmitgliedern ** - festgelegten Frist statt.

Außer dem oder der Vorsitzenden sind anwesend:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

* Bei Neuwahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin führt den Vorsitz der Vizebürgermeister oder die Vizebürgermeisterin. Bei Neuwahl des Vizebürgermeisters oder Vizebürgermeisterin und bei Ergänzungswahlen von Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Standrates) bzw. Ausschussmitgliedern führt den Vorsitz der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (§ 115 NÖ GO 1973). Sind sowohl der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin als auch der Vizebürgermeister oder Vizebürgermeisterin verhindert, so muss ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin die Sitzung bis zur Wahl des neuen Bürgermeisters oder der neuen Bürgermeisterin leiten (§ 27 NÖ GO 1973)
** Nicht zutreffendes bitte löschen

www.ris.bka.gv.at

Entschuldigt sind abwesend:

.....

Unentschuldigt sind abwesend:

.....

2. Beschlussfähigkeit, Abbruch der Sitzung **

Die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates ist gegeben. **

Da die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates nicht gegeben ist, wird die Sitzung abgebrochen. Der oder die Vorsitzende teilt mit, dass eine neuerliche Sitzung binnen zwei Wochen einberufen werden wird und diese Sitzung spätestens binnen vier Wochen nach der ersten Sitzung stattfindet. Bei dieser Sitzung wird die Wahl (oder die Wahlen) ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates durchgeführt werden (§ 98 NÖ GO 1973). **

3. Neuwahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin **

Es ist das Amt des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin dauernd frei geworden und daher neu zu wählen.

Zur Neuwahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin werden leere Stimmzettel - Stimmzettel mit Anführung der Namen aller Gemeinderäte und Gemeinderätinnen ** - verteilt. Zum Ausfüllen der Stimmzettel wird eine Wahlzelle (Nebenraum) zur Verfügung gestellt. Zur Abgabe der Stimmzettel wird eine Wahlurne bereitgestellt. Die Wahl erfolgt geheim.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates.....(.....)

Das Mitglied des Gemeinderates.....(.....)

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der oder die Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen

ungültige Stimmen

gültige Stimmen

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1

Stimmzettel Nr. 2

Stimmzettel Nr. 3

Stimmzettel Nr. 4

Stimmzettel Nr. 5

** Nicht zutreffendes bitte löschen

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

Da auf das Mitglied des Gemeinderates mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, nämlich ..., lauten, gilt dieses Mitglied als zum Bürgermeister oder zur Bürgermeisterin gewählt (§ 99 Abs. 2 NÖ GO 1973). **

Das zum Bürgermeister oder zur Bürgermeisterin gewählte Mitglied des Gemeinderates gibt über Befragen durch den oder die Vorsitzende an, dass es die Wahl annimmt ** - nicht annimmt. **

Da keine Wahlannahme erfolgt ist, wird die Sitzung um Uhr geschlossen und in spätestens zwei Wochen eine neuerliche Wahl durchgeführt (§ 100 NÖ GO 1973). **

Engere Wahl **

Da beim ersten Wahlgang kein Mitglied des Gemeinderates mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, wird eine engere Wahl vorgenommen (§ 99 Abs. 3 NÖ GO 1973).

Da bei den Mitgliedern des Gemeinderatesund

..... sowie

Stimmengleichheit eingetreten ist, entscheidet das Los, wer an der engeren Wahl teilnehmen darf. **

Das Los fällt auf: **

Der oder die Vorsitzende weist darauf hin, dass bei der engeren Wahl nur mehr die beiden Personen gewählt werden können, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben ** - die für die engere Wahl ausgelost wurden. **

Dies sind folgende Personen:

Das Mitglied des Gemeinderates.....(.....)

Das Mitglied des Gemeinderates.....(.....)

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen

ungültige Stimmen

gültige Stimmen

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1

Stimmzettel Nr. 2

Stimmzettel Nr. 3

Stimmzettel Nr. 4

Stimmzettel Nr. 5

** Nicht zutreffendes bitte löschen

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

Da auf das Mitglied des Gemeinderates mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, nämlich, lauten, gilt dieses als zum Bürgermeister oder zur Bürgermeisterin gewählt. **

Da bei den Mitgliedern des Gemeinderates und Stimmengleichheit eingetreten ist, entscheidet das Los, wer als zum Bürgermeister oder zur Bürgermeisterin gewählt gilt. **

Das Los fällt auf folgendes Mitglied des Gemeinderates:

Das Mitglied des Gemeinderates ** gibt über Befragen durch den Altersvorsitzenden oder die Altersvorsitzende an, dass es die Wahl ** - Losentscheidung ** - annimmt.

Da keine Wahlannahme erfolgt ist, wird die Sitzung um Uhr geschlossen und in spätestens zwei Wochen eine neuerliche Wahl durchgeführt (§ 100 NÖ GO 1973). **

4. Ergänzungswahl der geschäftsführenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen (Stadträte und Stadträtinnen) **

Der oder die Vorsitzende teilt mit, dass …. Stellen des Gemeindevorstandes (Stadtrates) dauernd frei geworden sind. Die Gesamtanzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte oder Gemeinderätinnen (Stadträte oder Stadträtinnen) darf bis zum Ende der Funktionsperiode nicht geändert werden (§ 101 Abs. 2 NÖ GO 1973).

Folgende bisherige Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) scheiden aus diesem aus:

....., Wahlpartei

....., Wahlpartei

....., Wahlpartei

Es (ist) sind daher …. Mitgliede(r) ergänzend in den Gemeindevorstand (Stadtrat) zu wählen (§ 24 Abs. 1 NÖ GO 1973).

Vorschlagsberechtigt sind aufgrund der Bestimmungen des § 101 Abs. 2 NÖ GO 1973 die Wahlparteien,

Es werden von den Wahlparteien folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Wahlpartei:

.....

.....

.....

.....

Wahlpartei:

.....

.....

.....

.....

** Nicht zutreffendes bitte löschen

Von der Wahlpartei wurde ein nicht wählbarer Bewerber oder eine nicht wählbare Bewerberin ** – zu wenig Bewerber oder Bewerberinnen ** – vorgeschlagen. Es wird folgender Ergänzungsvorschlag eingebracht:**

Die Wahlpartei hat keinen Ergänzungswahlvorschlag ** - Wahlvorschlag ** - erstattet. ** Die Wahlpartei hat einen Wahlvorschlag mit weniger Personen erstattet, als ihr Gemeindevorstandsstellen (Stadtratsstellen) zukommen. **

Der Wahlvorschlag der Wahlpartei weist zu wenige Unterschriften auf. Die Unterschriften werden vor Beginn der Wahl nachgebracht ** Da die fehlenden Unterschriften nicht nachgebracht wurden, wird der Wahlvorschlag nicht berücksichtigt. **

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates.....(.....)

Das Mitglied des Gemeinderates.....(.....)

Zum Ausfüllen der Stimmzettel wird eine Wahlzelle (Nebenraum) zur Verfügung gestellt. Zur Abgabe der Stimmzettel wird eine Wahlurne bereitgestellt. Die Wahl erfolgt geheim.

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei

..... ergibt:

abgegebene Stimmen

ungültige Stimmen

gültige Stimmen

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1

Stimmzettel Nr. 2

Stimmzettel Nr. 3

Stimmzettel Nr. 4

Stimmzettel Nr. 5

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei

..... ergibt:

abgegebene Stimmen

ungültige Stimmen

gültige Stimmen

** Nicht zutreffendes bitte löschen

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1

Stimmzettel Nr. 2

Stimmzettel Nr. 3

Stimmzettel Nr. 4

Stimmzettel Nr. 5

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind daher ergänzend zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates) gewählt:

.....

.....

.....

Das Mitglied bzw. die Mitglieder des Gemeinderates
(hat) haben keine gültigen Stimmen erhalten. **

Das Mitglied bzw. die Mitglieder des Gemeinderates
verweigert – verweigern ** - die Annahme der Wahl. **

Die der Wahlpartei zukommenden, restlichen geschäftsführenden Gemeinderäte oder Gemeinderätinnen (Stadträte oder Stadträtinnen) werden aus der Mitte der dieser Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, weil, kein Wahlvorschlag erstattet wurde ** - zu wenige Personen vorgeschlagen wurden ** - die Unterschriften in der erforderlichen Anzahl nicht auf den Wahlvorschlag enthalten war ** - die vorgeschlagene Person oder die vorgeschlagenen Personen nicht gewählt wurde(n). **

5. Neuwahl des Vizebürgermeisters oder der Vizebürgermeisterin **

Es ist das Amt des ersten ** - zweiten ** - dritten ** - Vizebürgermeisters oder der ersten ** - zweiten ** - dritten ** -Vizebürgermeisterin dauernd frei geworden und daher neu zu wählen.

Die Neuwahl des Amtes hat aus der Mitte des Gemeindevorstandes (Stadtrates) zu erfolgen (§ 105 Abs. 1 NÖ GO 1973).

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates.....(.....)

Das Mitglied des Gemeinderates.....(.....)

Zum Ausfüllen der Stimmzettel wird eine Wahlzelle (Nebenraum) zur Verfügung gestellt. Zur Abgabe der Stimmzettel wird eine Wahlurne bereitgestellt. Die Wahl erfolgt geheim.

** Nicht zutreffendes bitte löschen

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der oder die Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen

ungültige Stimmen

gültige Stimmen

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1

Stimmzettel Nr. 2

Stimmzettel Nr. 3

Stimmzettel Nr. 4

Stimmzettel Nr. 5

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

Da auf das Mitglied des Gemeinderates mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, nämlich, lauten, gilt dieses als zum neuen ersten** - zweiten ** - dritten ** - Vizebürgermeister oder zur neuen ersten** - zweiten ** - dritten ** - Vizebürgermeisterin gewählt.

Engere Wahl **

Da beim ersten Wahlgang kein Mitglied des Gemeinderates mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, wird eine engere Wahl vorgenommen.

Da bei den Mitgliedern des Gemeinderatesund

..... sowie

Stimmengleichheit eingetreten ist, entscheidet das Los, wer an der engeren Wahl teilnehmen darf. **

Das Los fällt auf: **

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei der engeren Wahl nur mehr die beiden Personen gewählt werden können, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben ** - die für die engere Wahl ausgelost wurden. **

Dies sind folgende Personen:

Das Mitglied des Gemeinderates.....(.....)

Das Mitglied des Gemeinderates.....(.....)

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen

ungültige Stimmen

gültige Stimmen

** Nicht zutreffendes bitte löschen

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1

Stimmzettel Nr. 2

Stimmzettel Nr. 3

Stimmzettel Nr. 4

Stimmzettel Nr. 5

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

Da auf das Mitglied des Gemeinderates mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, nämlich .., lauten, gilt dieses als zum neuen ersten** - zweiten ** - dritten ** - Vizebürgermeister oder zur neuen ersten ** - zweiten ** - dritten ** - Vizebürgermeisterin gewählt.

Da bei den Mitgliedern des Gemeinderatesund Stimmengleichheit eingetreten ist, entscheidet das Los, wer als zum neuen ersten** - zweiten ** - dritten ** - Vizebürgermeister oder zur neuen ersten ** - zweiten ** - dritten ** - Vizebürgermeisterin gewählt gilt. **

Das Los fällt auf: **

Das Mitglied des Gemeinderates gibt über Befragen durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin an, dass es die Wahl ** - Losentscheidung ** - annimmt.

Da keine Wahlannahme erfolgt ist, wird die Wahl eines anderen ersten** - zweiten ** - dritten ** - Vizebürgermeisters oder einer anderen ersten ** - zweiten ** - dritten ** - Vizebürgermeisterin durchgeführt. ** Da die Stelle durch Verweigerung der Wahlannahme nicht besetzt werden kann, wird sie offengehalten (§ 105 Abs. 3 NÖ GO 1973). **

Neuwahl der weiteren Vizebürgermeister oder der weiteren Vizebürgermeisterinnen **

*Für eine allfällige Wahl eines weiteren neuen Vizebürgermeisters oder einer weiteren neuen Vizebürgermeisterin – etwa, weil mehrere Ämter gleichzeitig dauern frei geworden sind – ist die Niederschrift entsprechend dem Vordruck angepasst selbst zu verfassen und der Text an dieser Stelle anzuschließen. ****

Die Gesamtanzahl der Vizebürgermeister oder Vizebürgermeisterinnen darf bis zum Ende der Funktionsperiode nicht geändert werden (§ 101 Abs. 2 NÖ GO 1973).

Die Wahl der einzelnen Vizebürgermeister oder der Vizebürgermeisterinnen wird getrennt vorgenommen.

** Nicht zutreffendes bitte löschen

*** Werden mehrere Vizebürgermeister oder Vizebürgermeisterinnen (neu) gewählt und gehört der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der stimmenstärksten Wahlpartei an, so muss der zweite Vizebürgermeister oder die zweite Vizebürgermeisterin aus den Reihen der stimmenzweitstärksten Wahlpartei gewählt werden, sofern diese nicht den ersten Vizebürgermeister oder die erste Vizebürgermeisterin stellt.
Gehört der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nicht der stimmenstärksten Wahlpartei an, so muss der zweite Vizebürgermeister oder die zweite Vizebürgermeisterin aus deren Reihen gewählt werden, wenn diese Wahlpartei nicht den ersten Vizebürgermeister oder die erste Vizebürgermeisterin stellt (§ 105 Abs. 2 NÖ GO 1973).

6. Ergänzungswahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses **

Der oder die Vorsitzende teilt mit, dass …. Stellen des Prüfungsausschusses dauernd frei geworden sind.

Folgende bisherige Mitglieder des Prüfungsausschusses scheiden aus diesem aus:

....., Wahlpartei
....., Wahlpartei
....., Wahlpartei

Dem Prüfungsausschuss müssen 20 % der Mitglieder des Gemeinderates aufgerundet auf die nächst höhere ungerade Zahl, angehören (§ 30 Abs. 1 NÖ GO 1973).

Es (ist) sind daher …. Mitgliede(r) ergänzend in den Prüfungsausschuss zu wählen.

Vorschlagsberechtigt sind aufgrund der Bestimmungen des § 101 Abs. 2 NÖ GO 1973 die Wahlparteien

.....,

Es werden von den Wahlparteien folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Wahlpartei:

.....
.....
.....
.....

Wahlpartei:

.....
.....
.....
.....

Wahlpartei:

.....
.....
.....
.....

Von der Wahlpartei wurde ein nicht wählbarer Bewerber oder eine nicht wählbare Bewerberin ** – zu wenig Bewerber oder Bewerberinnen ** – vorgeschlagen. Es wird folgender Ergänzungsvorschlag eingebracht:**

Die Wahlpartei hat keinen Ergänzungswahlvorschlag ** - Wahlvorschlag ** - erstattet. ** Die Wahlpartei hat einen Wahlvorschlag mit weniger Personen erstattet, als ihr Prüfungsausschussstellen zukommen. **

Der Wahlvorschlag der Wahlpartei weist zu wenige Unterschriften auf. Die Unterschriften werden vor Beginn der Wahl nachgebracht ** Da die fehlenden Unterschriften nicht nachgebracht wurden, wird der Wahlvorschlag nicht berücksichtigt. **

** Nicht zutreffendes bitte löschen

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates.....(.....)

Das Mitglied des Gemeinderates.....(.....)

Zum Ausfüllen der Stimmzettel wird eine Wahlzelle (Nebenraum) zur Verfügung gestellt. Zur Abgabe der Stimmzettel wird eine Wahlurne bereitgestellt. Die Wahl erfolgt geheim.

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der oder die Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen

ungültige Stimmen

gültige Stimmen

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1

Stimmzettel Nr. 2

Stimmzettel Nr. 3

Stimmzettel Nr. 4

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied Stimmzettel

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind daher ergänzend zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt:

.....

.....

.....

** Nicht zutreffendes bitte löschen

Der Niederschrift muss angeschlossen werden:

1. Sämtliche Stimmzettel (getrennt verpackt nach Wahlgängen)
2. Sämtliche Wahlvorschläge und Ergänzungswahlvorschläge

Die Niederschrift muss von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben werden.

Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund dafür anzugeben.

Ende der Sitzung:

Unterschriften

Der oder die Vorsitzende: Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin:

Der Vizebürgermeister oder die Vizebürgermeisterin - die Vizebürgermeister oder Vizebürgermeisterinnen **:

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates):

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses **:

** Nicht zutreffendes bitte löschen



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur